



## **Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa**

### **Thesen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum aktuellen Stand der Diskussion**

*Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) verabschiedete auf seiner Sitzung am 11. 09.2001 die nachfolgenden Thesen, die den aktuellen Stand der Diskussion über Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa widerspiegeln. Die Ausführungen verstehen sich vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Wahrnehmung von Kinder- und Jugendhilfe.*

*Die AGJ würde es begrüßen, wenn diese Ausführungen eine breite Fachöffentlichkeit zur Diskussion, zur Weiterentwicklung und zu einer detaillierteren Befassung in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe anregen könnten.*

### **Zum Vorverständnis**

*Jugendpolitik* in Deutschland bezieht sich auf ein umfassendes System von Aktivitäten, die auf die Förderung der Entwicklung und auf die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet sind. Dieses, als *Kinder- und Jugendhilfe* bezeichnete System ist ein eigenständiges Bildungs- und Erziehungsfeld neben Familie, Schule und beruflicher Bildung. Es unterstützt die Eltern/Erziehungsberechtigten in ihrem Erziehungsauftrag und will jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Der Prävention wird weitestgehend Vorrang vor der Intervention gegeben.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden für Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zum 18., in besonderen Fällen auch für junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, bereit gehalten.

Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland werden von öffentlichen kommunalen Trägern und von freien gemeinnützigen Trägern, vereinzelt aber auch von privaten gewerblichen Organisationen ausgeführt. Die Vielfalt, insbesondere freier gemeinnütziger Träger, orientiert sich an unterschiedlichen Werten sowie Inhalten, Methoden und Arbeitsnormen und wird von Seiten der öffentlichen Träger gefördert. Es ist Aufgabe der öffentlichen kommunalen Träger, dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Angebote und Maßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern ist gesetzlich verankert und ist ein wesentliches Strukturelement der Kinder- und Jugendhilfe.

Auf nationaler Ebene ist das für die Kinder- und Jugendpolitik zuständige Ressort innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zielsetzung, Aufgaben und Struktur der Kinder- und Jugendhilfe bestimmen den Rahmen und den Charakter der Kinder- und Jugendpolitik. Das bedeutet unter anderem, dass Kinder- und Jugendpolitik in der konsequenten Verfolgung ihrer Ziele neben Ressortpolitik auch *Querschnittspolitik* ist, die sich in all jene Politikbereiche einmischt, die mit ihren Entscheidungen und Aktivitäten auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Einfluss nehmen.

## **Zur „europäischen Jugendpolitik“**

Die oben skizzierte Philosophie und Struktur der Kinder- und Jugendhilfe sowie das entsprechend umfassende Verständnis von Kinder- und Jugendpolitik sind - aus deutscher Sicht - handlungsleitend, wenn es um die Bestimmung des quantitativen und qualitativen Maßes an Jugendpolitik auf europäischer Ebene geht. Demzufolge wird nachstehend von *Jugendpolitik* im Sinne des Einbezugs von *Kindern ab ihrer Geburt*, im Sinne von *Querschnittspolitik* und im Sinne der *Achtung gewachsener nationaler staatlicher und nichtstaatlicher Strukturen* mit ihren Kooperationsformen gesprochen.

## **Bisheriger Rahmen**

Einige wenige europäische Rechtsgrundlagen beziehen sich direkt auf junge Menschen. Sie sind im *Vertrag von Amsterdam* in Artikel 29 [EU-Vertrag] (Straftaten gegenüber Kindern), Artikel 13 [EG-Vertrag] (Diskriminierungsverbot), in Titel XI [EG-Vertrag] (Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend) Kapitel 1 (Sozialvorschriften) mit den Artikel 136 und 137 sowie Kapitel 3 (Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend) mit den Artikeln 149 und 150 angesprochen.

Die *europäische Grundrechtecharta* folgt mit Blick auf junge Menschen in Art. 24 dem Anliegen: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen, Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen.“ Des Weiteren enthält die Charta in Art. 14 das Recht auf Bildung sowie in Art. 32 das Verbot von Kinderarbeit und den Schutz Jugendlicher am Arbeitsplatz.

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben die *UN-Konvention für die Rechte des Kindes* ratifiziert.

Aus europäischer Perspektive betrachtet ist nach dem kompetenzrechtlich verstandenen *europäischen Subsidiaritätsprinzip* die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die Jugendpolitik in erster Linie in die Verantwortung der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gelegt. Das bedeutet, dass Maßnahmen der Gemeinschaft nur gerechtfertigt sind, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend durch Aktionen der Mitgliedsstaaten, sondern besser durch Gemeinschaftsmaßnahmen erreicht werden können (siehe Vertrag von Amsterdam, Art. 5 [EG-Vertrag]).

Bislang sind die *Interessen von Kindern und Jugendlichen* in der europäischen Politik weitgehend *unsichtbar*, sie sind in der Regel anderen Interessen untergeordnet. Gleichwohl sind mehrere Generaldirektionen (und punktuell andere Institutionen) an konkreten Aktionen beteiligt, die massiv die Belange junger Menschen berühren. Dabei handelt es sich z.B. um:

- GD Außenbeziehungen und GD Erweiterung: Menschenrechte → *Ausbeutung von Kindern, Strukturanpassungen in Beitrittsländern beeinflusst Lebensbedingungen von Kindern- und Jugendlichen*
- GD Beschäftigung und soziale Angelegenheiten → *junge Arbeitnehmer, Maßnahmen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kinderarbeit, soziale Integration, Nichtdiskriminierung, Bevölkerungsentwicklung, berufliche Qualifizierung, Bürgerrechte*
- GD Entwicklung → *Entwicklungshilfe für Kinder außerhalb der EU*
- GD Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse: → *Kinder- und Jugendschutz und Internet, Informationstechnologie und Bildung*
- GD Bildung und Kultur → *Programme für Bildung, Jugend (d.h. ab 15 Jahre), Kultur und Berufsausbildung und diesbezügliche Gemeinschaftsstrategien, → Kinder- und Jugendschutz und Dienstleistungen, europäische Bürgerschaft, kulturelle Rechte, soziale Dimension von Sport, Lebensbegleitendes Lernen*
- GD Unternehmen, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft → *Sexuelle Ausbeutung von Kindern*
- GD Gesundheit und Verbraucherschutz → *Schutz junger Menschen vor Werbung und schädlichen Produkten, Verbrauchererziehung, Gewalt gegen Kinder, Gesundheits-erziehung*
- GD Justiz und Inneres, europäische Flüchtlings- und Einwanderungspolitik → *Auswirkungen auf Kinder, gemeinsame Bekämpfung von Kinderhandel*
- GD Energie und Verkehr → *Auswirkungen auf Verkehrskonzepte in den Städten*
- GD Umwelt → *Umweltschutzregelungen mit Auswirkungen auf die Lebenssituation/Gesundheit von Kindern*
- GD Informationsgesellschaft → *Schutz vor Kinderpornographie im Internet*
- ECHO Amt für humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft → *humanitäre Hilfe, von der jungen Menschen direkt oder indirekt profitieren*

Es gibt derzeit *keine* zentrale Stelle im Institutionsbereich der Europäischen Union, die angesichts dieser Vorgänge *Kohärenz* in den EU-Aktionen herstellen würde, soweit sie Jugendpolitik betreffen. Es ist bislang auch nicht erkenntlich, dass die in den EU-Mitgliedsstaaten gewachsenen Strukturen der Jugendpolitik - d.h. staatliche und nichtstaatliche - kontinuierlich in die Entscheidungs- resp. Planungsprozesse eingebunden werden.

## **Bedingungen für politisches Handeln**

- Junge Menschen von der Geburt bis zum 18., in besonderen Fällen auch bis zum 27. Lebensjahr müssen als eigenständige politische Zielgruppe in den Blick der europäischen Politik geraten (s.o.). Handlungsleitend für die diesbezüglichen Aktivitäten aller europäischen Institutionen sollte die Lebenssituation und das Wohl der jungen europäischen Bürger sein, was unmittelbare Konsequenzen für die Entscheidungen in sämtlichen europäischen Politikbereichen hat. Das heißt, es ist eine mögliche Relevanz aller Entscheidungen für die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu prüfen.

- Unter Fachleuten der Kinder- und Jugendhilfe ist es europaweit unstrittig, dass eine Vielzahl von Themen der Jugendpolitik weder ausschließlich national noch transnational zu behandeln ist. Die aktuelle Politik der EU-Kommission belegt dies (siehe oben). Darüber hinaus wurde die Annahme durch das von den Regierungen in Lissabon beschlossene offene Verfahren der Zusammenarbeit u.a. im Bildungs- und Sozialbereich erneut bestätigt. Das bedeutet, dass eine enge Kooperation zwischen den EU-Institutionen und den zuständigen nationalen sowie europäischen Akteuren/innen (Kinder/Jugendliche, Fachleute auf allen Ebenen, Politiker/innen, Wissenschaftler/innen sowie die in Jugendpolitik involvierten Direktionen des ‚Council of Europe‘) erforderlich ist, wenn die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Europäischen Union angemessen respektiert werden sollen.
- Innerhalb der Kommission sollte eine eigenständige Direktion Jugend (im o.g. Sinne für das Alter von der Geburt bis 18 resp. 27 Jahren) eingerichtet werden, die dazu beiträgt, das Bewusstsein für kinder- und jugendrelevante Elemente der Politik zu schärfen. Ihr sollte die Federführung in Sachen Jugendpolitik innerhalb der Kommission übertragen werden, ohne dass sie die jeweiligen Zuständigkeiten der originär zuständigen Generaldirektionen übernimmt. Sie sollte dafür Sorge tragen, dass die Generaldirektionen Prüfungen über die Auswirkungen ihrer Aktionen auf junge Menschen durchführen und ihre Stellungnahmen zu jugendpolitisch relevanten Fragestellungen und Maßnahmen in anderen Generaldirektionen eingeholt werden. Sie sollte die Partizipation von nichtstaatlichen Organisationen (nationale und deren europäische Zusammenschlüsse) gewährleisten und eine Verzahnung herstellen. Hierzu gibt es gute Beispiele, die seit Jahren auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene (u.a. in Deutschland) erprobt sind.
- Jugendpolitik auf europäischer Ebene hat grundsätzlich dort ihr Aktionsfeld, wo
  - es um Aktivitäten geht, deren Ziele nicht durch Maßnahmen der Mitgliedsstaaten, sondern besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreichbar sind,
  - Aktivitäten transnationale Dimensionen aufweisen,
  - sich Aktivitäten aus den Anforderungen des EU-Vertrags ergeben,
  - aus europäischer wie nationaler Sicht ein Mehrwert (im Sinne des hier ausgeführten Verständnisses von Jugendpolitik) zu erreichen ist.
 (siehe hierzu EG-Vertrag, Protokolle, (21) Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Die Direktion Jugend sollte gleichzeitig einen besonderen Tätigkeitsschwerpunkt dort erhalten, wo es z.B. um Aktivitäten zur Bildung des Verständnisses vom europäischen Bürger, zur Bekämpfung von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit geht, wo es sich um transnationale Bedrohungen/Gefahren von/für Kinder/n und Jugendliche/n (Gewalt im Allgemeinen, Sextourismus, Kinderhandel und Drogen im Besonderen) handelt und wo Standards für die Verbesserung der Lebenssituationen junger Menschen in Europa zu entwickeln sind.

- Der Europäische Jugendministerrat sollte seine Eigenständigkeit im gemeinsamen Bildungs- und Jugendministerrat beibehalten und die ihn begleitende Ratsgruppe um die Zuständigkeit für ‚Kinder‘ auf ‚Kinder und Jugend‘ erweitert werden.
- Im Europäischen Parlament sollte ein eigenständiger Ausschuss für Jugendpolitik gebildet werden, der u.a. die Aufgabe hat, die vom Parlament zu behandelnden Themen auf Relevanz für Kinder und Jugendliche zu prüfen und ggf. die Bearbeitung solcher Themen durch die jeweiligen Ausschüsse zu begleiten.

- Die Europäische Kommission sollte jährlich über die Tätigkeit der Europäischen Union im Bereich von Jugendpolitik ( im Sinne des Absatzes Zur „europäischen Jugendpolitik“ S. 1) erstellen.
- Die Entwicklung der Lage junger Menschen in Europa sollte durch regelmäßige Berichterstattung dargelegt werden.
- Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen der Mitarbeiter/innen im Bereich von Kinder- und Jugendhilfe auf europäischer Ebene sollte ermöglicht werden, um transnationale Kooperation und Vernetzung zu erlauben.
- Die Gemeinschaft soll einen Beitrag zum politischen Handeln in der Jugendpolitik in Europa leisten. Er soll sowohl die Kooperation der EU-Institutionen mit den Mitgliedsstaaten und NGOs, als auch der Mitgliedsstaaten und NGOs untereinander fördern. Es ist zu prüfen, ob dazu ein neuer Artikel in die EU-Verträge aufzunehmen ist.
- Die Europäische Kommission muss dafür Sorge tragen, dass alle EU-Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen vollständig mit den Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes übereinstimmen.

## **Positionen zu spezifischen Handlungsfeldern**

### **Gewalt gegen Kinder**

- Die EU-Kommission sollte weiterhin den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit (inkl. Datenerhebungen und kontinuierlicher Berichterstattung über positive Beispiele zur Verbreitung) zwischen den Mitgliedsstaaten und mit Drittstaaten in der Bekämpfung von Gewalt gegen junge Menschen fördern. Dabei soll sie sich u.a. auf die positiven Erfahrungen der Mitgliedsländer mit dem Ziel einer gewaltfreien Erziehung stützen, der zufolge Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.
- Die EU-Kommission sollte ihre Aktionen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauch von Kindern ausweiten. Zudem muss der „Kindersextourismus“ Gegenstand eines ständigen Dialogs mit Drittstaaten sein, und es sollten entsprechend notwendige Maßnahmen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung ergriffen werden. Diese sind durch ressortübergreifende Kooperation in den Mitgliedsstaaten und in der EU-Kommission zu unterstützen.

### **Soziale Integration**

- Dem Kampf der sozialen Ausgrenzung eines großen Teils der jungen Generation Europas muss ein besonderer Schwerpunkt in den sozialen Aktionsprogrammen und den rechtlichen sowie politischen Initiativen der EU-Kommission gewidmet werden. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind bei der Ausgestaltung der sozialpolitischen Agenda voranzustellen; Kinder und Jugendliche sind an den entsprechenden Prozessen aktiv zu beteiligen. Insbesondere Armut gefährdet die Gesundheit von Kindern, beeinträchtigt ihre Bildungschancen und grenzt sozial aus. Etwa ein Fünftel der Kinder in der EU leben in armen Haushalten mit einem Einkommen, das unter 50% des Durchschnitts in ihrem Lande ausmacht. Den sozialen Rechten (der Kinder) kommt bei der Weiterentwicklung der Europäischen Grundrechtecharta u.a. auch deshalb ein besonderer Stellenwert zu.

### **Nichtdiskriminierung**

- Die EU-Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass alle Aktionen gegen den Rassismus insbesondere die Bedürfnisse der Kinder von ethnischen Minderheiten berücksichtigen und angemessene Aktionen fördern, um Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter jungen Menschen zu bekämpfen. Dazu sollte u.a. ein eigener Arbeitsbereich bei der Beobachtungsstelle in Wien aufgebaut werden.
- Die Kommission sollte dafür sorgen, dass bei jeder Aktion, die sich aus der Einführung von Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam (Diskriminierungsverbot, siehe oben S. 2) ergibt, speziell zu berücksichtigen ist, dass Kinder als Gruppe nicht diskriminiert werden.

### **Staatsbürgerschaft und Beteiligung**

- Migration innerhalb und von außerhalb der EU wird in Zukunft für immer mehr Menschen zur Selbstverständlichkeit und zum Schicksal, das Kinder und Jugendliche mit ihren Familien teilen. Um Kindern und Jugendlichen im Aufnahmeland eine erfolgreiche Integration, ein Maximum an Lebenschancen und die notwendige Mobilität in der EU zu gewährleisten, sind vor allem für Migrantinnen und Migranten aus sogenannten Drittländern langfristig stabile, europäisch abgestimmte rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich. Fördermaßnahmen dürfen sich nicht an unterschiedlichen rechtlichen Statuszuweisungen (z.B. Asylbewerber/in, Flüchtling, EU-Angehörige, Arbeitsmigrantin bzw. -migrant aus Drittländern) orientieren. Die europäischen Institutionen sollten in allen Rechtsvorschriften und der Politik auf der Ebene der EU und der Mitgliedsstaaten versuchen, eine Gleichbehandlung der jungen Menschen, die aus Drittstaaten kommen und sich im Bereich der EU aufhalten, und jener Kinder, die EU-Bürger sind, zu gewährleisten.
- Unter Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention sollte die EU-Kommission praktische Vorschläge erarbeiten, um sicherzustellen, dass junge Menschen in dem entstehenden 'zivilen Dialog' zwischen den EU-Institutionen und den NGOs Gehör finden.
- Die EU-Institutionen sollten auf der Grundlage der UNHCR-Leitlinien für Flüchtlingskinder von 1994 dafür Sorge tragen, dass die Rechte der Kinder - insbesondere die Bedürfnisse unbegleiteter Flüchtlingskinder - bei der Erarbeitung der EU-Vorschriften und Politiken in Bezug auf das Asylrecht vollständig berücksichtigt werden.
- Die Europäische Kommission sollte Gesetzesvorschläge unterbreiten, um einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Freizügigkeit aller Bürger abzustecken (darunter Kinder), die gemäß Artikel 18 [EG-Vertrag] (Unionsbürgerschaft) des Amsterdamer Vertrags ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat nehmen möchten.
- Angesichts der zunehmenden Integration der EU sollte die Europäische Kommission - unter Beteiligung der für Kinder zuständigen nationalen und europäischen NGOs - eine EU-weite Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen der wachsenden Mobilität auf junge Menschen einleiten.
- Die Mitgliedsstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um die Fortschritte in Bezug auf den Umgang mit transnationalen Scheidungen und Trennungen sowie Kindesentführung zu überwachen und weitere gemeinsame Aktionen durchzuführen, um die internationalen Konventionen in diesem Bereich umzusetzen.

- Die Mitgliedsstaaten sollten die untere Altersgrenze bei einer Reihe der bestehenden EU-Programme zugunsten Jugendlicher und junger Erwachsener (z.B. Jugendprogramm) deutlich senken.

### **Medien**

- Die Europäische Kommission soll gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten die bereits bestehenden Maßnahmen zur Erweiterung der Medienkompetenz junger Menschen (inkl. im Umgang mit dem Internet) fortführen.
- In Kooperation mit den Mitgliedsstaaten soll die Kommission eine führende Rolle in der Überwachung der nationalen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen übernehmen.
- Die Kommission sollte weitere Maßnahmen ergreifen, um bei den Produzenten/Betreibern von Informationsdiensten Einsicht in die Notwendigkeit der Entwicklung akzeptabler Selbstregulierungsmechanismen zum Schutz junger Menschen zu erreichen.
- Der Ministerrat sollte die ihm zur Verfügung stehenden Kontrollmechanismen verstärkt dazu nutzen, die Entwicklung im Bereich der audiovisuellen Medien und der Informationsdienste auf dem europäischen Markt zu überwachen.

### **Verbraucherpolitik**

#### **Das Wohl des Kindes muss in jeder Hinsicht Vorrang vor kommerziellen Interessen haben:**

- Nationale und europäische Verbraucherorganisationen sowie NGOs der Kinder- und Jugendhilfe sollten von den relevanten EU-Institutionen in die Erarbeitung von Vorschlägen zum Schutz der Verbraucher/innen einbezogen werden, damit sichergestellt ist, dass auch die Interessen von Kindern gewahrt werden.
- Wenn die EU-Rechtsvorschriften nicht den höchsten Standard an Schutz für Kinder bieten, muss es den Mitgliedsstaaten erlaubt sein, eigene höhere Standards an Verbrauchernormen für Kinder auf nationaler Ebene zu entwickeln resp. bereits vorhandene beizubehalten. Sie sollten in der Lage sein, diese nationalen Standards dann auch auf Güter und Dienstleistungen anzuwenden, die aus anderen Ländern stammen; sie sollten nicht durch die EU gezwungen werden können, niedrigere Normen zu akzeptieren.
- Die Europäische Kommission sollte Informations- und Bildungskampagnen zu Verbraucherfragen als Aufklärungsarbeit mit Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften in den Mitgliedsstaaten fördern. Dazu gehört u.a. auch die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedsstaaten.

### **Erziehung und Bildung**

- Die EU-Kommission sollte die verfügbaren Ressourcen zum Austausch zwischen den Bildungs- und Erziehungssystemen der Mitgliedsstaaten ausweiten und durch Ergänzung der 'Systeme' außerschulischer und außerfamiliärer Bildung und Erziehung vervollständigen. Auf diese Weise könnten Formen und Systeme des Aufwachsens, Lebenssituationen und -bedingungen von Kindern in Europa transparenter gemacht und Austausch über positive Beispiele aus der Praxis gefördert werden, damit Erziehung/Bildung nicht nur auf die Entwicklung von Humanressourcen beschränkt bleibt, worauf derzeit noch der europäische Ansatz und Begriff zielt. Handlungsleitend muss vielmehr das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit sein (siehe § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz)

- Die EU-Kommission sollte die Ressourcen zur freien Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kulturellen und künstlerischen Leben in Europa ausweiten. Dabei gilt es, insbesondere auch benachteiligten jungen Menschen Zugang zu diesen Aktivitäten zu eröffnen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, ihr eigenes kreatives und künstlerisches Potential für ihre Lebensgestaltung und eine aktive Unions-Bürgerschaft entdecken und voll entfalten zu können.
- Die Bildungsaktivitäten der EU sollten, jeweils altersgemäß, auf alle Kinder und Jugendlichen ausgedehnt werden. Dabei gilt es, insbesondere auch benachteiligten jungen Menschen Zugang zu diesen Aktivitäten zu eröffnen und die Teilnahme an ihnen zu ermöglichen. Dafür sind die notwendigen Rahmenbedingungen jeweils zielgruppenorientiert zu entwickeln und anzuwenden.

### **Gesundheit**

- Die Kommission sollte Sorge dafür tragen, dass die Bedürfnisse und Interessen von Kindern im Rahmen der Beratungen über die Entwicklung einer öffentlichen Gesundheitspolitik zum Tragen kommen.
- Angesichts des hohen Konsums von Drogen, Nikotin und Alkohol unter jungen Menschen in der Gemeinschaft sollte das europäische Überwachungszentrum für Drogen und Drogensucht ein Programm mit Studien zum Suchtverhalten bei Kindern und Jugendlichen einleiten.

### **Umwelt und Verkehr**

- Die Europäische Kommission sollte den Informations- und Praxisaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten über Wege zur Verbesserung der bebauten Umwelt und zur Senkung der Zahl von Verkehrsunfällen fördern, dabei muss das Wohl des Jugendlichen maßgebend sein. Junge Menschen sollten als aktive Partner an der Entwicklung und der Durchführungen solcher Initiativen beteiligt werden.

### **Berufliche Bildung/Beschäftigung**

- Die Europäische Beschäftigungsstrategie gewinnt seit der Aufnahme in den Unionsvertrag von Amsterdam erheblich an Bedeutung. Damit werden die Maßnahmen der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen in immer stärkerem Maße von Entscheidungen der EU beeinflusst. Die EU-Institutionen und die Mitgliedsstaaten sollten gewährleisten, dass alle beteiligten Akteure über diese Auswirkungen informiert werden. Der Prozess muss transparent und partnerschaftlich unter Einbeziehung der NGOs gestaltet werden.
- Die beschäftigungspolitischen Leitlinien legen die Ziele fest, die in den Mitgliedsstaaten erreicht werden sollen. Dort, wo noch nicht geschehen, ist die Bedingung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für ein Qualifizierungs- bzw. Arbeitsplatzangebot an Jugendliche zu streichen. Zur Überprüfbarkeit der nationalen Bemühungen beim Übergang von der Schule in den Beruf sind mit Blick auf die Zahl der Schulabbrecher und die Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten konkrete Zahlen über reale Fortschritte notwendig. Darüber hinaus sollte ein Monitoring eingeführt werden, das die Auswirkungen der beschäftigungspolitischen Strategie auf Jugendliche analysiert und ggfs. Änderungsvorschläge entwickelt.
- Bei der Finanzierung der Maßnahmen aus den Europäischen Strukturfonds sollten die Begleit- und Kontrollmechanismen die Ausrichtung auf die Zielgruppe 'Jugend' sicherstellen. Für Unternehmen, die im Rahmen des Strukturfonds gefördert werden, muss die Ausbildungsverantwortung Förderkriterium werden.



- Die gemeinsame Beschäftigungsstrategie eröffnet die Möglichkeit, konstruktive Lösungsansätze zwischen den Mitgliedsstaaten auszutauschen. Die EU-Institutionen und die Mitgliedsstaaten sollten gewährleisten, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Weiter muss eine stärkere transnationale Kooperation dieser NGOs gefördert und gewährleistet werden.

### **Mobilität**

- Die Förderung der Mobilität von Jugendlichen in Verbindung mit beruflicher Ausbildung, Beschäftigung und Jugendarbeit bildet einen der grundlegenden Schwerpunkte im Rahmen der europäischen Integration. Die EU-Institutionen betonen ohne Unterlass die Bedeutung dieses Politikbereichs. Trotzdem müssen sich Jugendliche bei der Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen den verschiedensten Hindernissen stellen. Hinzu kommen oftmals Finanzierungsprobleme, geringe Sprachkenntnisse, Nichtanerkennung von Qualifikationen und Erfahrungen, Informationslücken und Ungleichbehandlung. Hier sind insbesondere die Mitgliedsstaaten gefordert, die von der Europäischen Kommission immer wieder angemahnten Lösungen zu verwirklichen, wie Anerkennung von Auslandsaufenthalten, Aufenthaltsrecht, Sozialversicherung, Steuerfragen.
- Die Förderung der Mobilität muss von den Mitgliedsstaaten finanziell und politisch begleitet werden. Die Finanzierung der Mobilität über EU-Programme darf nicht zu einer Reduzierung der nationalen resp. regionalen Mittel führen.

### **Europäischer Freiwilligendienst**

- Der Europäische Freiwilligendienst bietet jungen Menschen eine Möglichkeit, wichtige Erfahrungen im umfassenden Sinn im Ausland zu sammeln. Dieses Programm sollte allen Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Dabei sind spezifische Rahmenbedingungen für die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen zu entwickeln, um deren Beteiligung erfolgreich zu gewährleisten - entsprechende Erfahrungen aus ersten Ansätzen sind einzubeziehen.
- Die EU-Institutionen müssen gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass während der Tätigkeit im Ausland der Sozialversicherungsschutz fortgesetzt gewährleistet bleibt und dass die im Ausland absolvierte Freiwilligentätigkeit auch im Herkunftsland anerkannt wird. Die Ableistung des Freiwilligendienstes sollte als Qualifizierungsphase im Sinne des lebenslangen Lernens verstanden werden. Alle noch bestehenden rechtlichen und finanziellen Barrieren, die Jugendlichen bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland begegnen, müssen im Einvernehmen zwischen den Mitgliedsstaaten abgebaut werden.

### **Erweiterung der EU**

- Die Beitrittsverhandlungen enthalten u.a. ausführliche Erörterungen zu den Rechten der Kinder gemäß der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“. Sie sind Teil der Beitrittsbedingungen seit 1998. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf transnational bedeutende Themen, wie z.B. Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung und „Kindersextourismus“, sowie auf Problemstellungen in den Bereichen ‘soziale Ausgrenzung’, Kinderarbeit und Diskriminierung von Minderheiten, gerichtet werden.
- Bei den Vorbereitungsmaßnahmen und politischen Verhandlungen im Rahmen der Erweiterung sollten die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen beobachtet und für eine soziale Abfederungen Sorge getragen werden.
- Die Gesundheitsbedingungen, unter denen viele jungen Menschen in den Beitrittsländern leben, erfordern besonderes Augenmerk der Gemeinschaft. Es sollten geeignete Programme im Rah-

men der öffentlichen Gesundheitspolitik entwickelt werden, die die besonderen Probleme der Beitrittsländer berücksichtigen.

### **Abschließende Bemerkung**

Wie vorab ausführlich dargelegt, folgt Jugendpolitik auf europäischer Ebene bestimmten Prämissen, d.h.

- umfassendes Verständnis von Bildung und Erziehung junger Menschen → Kinder- und Jugendpolitik,
- Einmischung in andere Politikbereiche, die Entscheidungen mit Auswirkung auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien treffen → Querschnittspolitik
- Beachtung des (europäisch verstandenen) Subsidiaritätsprinzips in der Kinder- und Jugendpolitik → Achtung gewachsener nationaler staatlicher und nichtstaatlicher Strukturen.

In Abstimmung zwischen den Mitgliedsstaaten, den in ihnen tätigen NGOs der Kinder-/Jugendhilfe und der Europäischen Union ist es notwendig, so schnell wie möglich unter Einbezug der europäischen Zusammenschlüsse der nationalen NGOs eine möglichst eindeutige Verständigung hierüber herbeizuführen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter den NGOs der Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa Einmütigkeit über die grundsätzliche nationale Souveränität in der Kinder- und Jugendpolitik besteht und dass dort, wo die Lebenssituation der Kinder- und Jugendlichen von politischen Entscheidungen auf europäischer Ebene tangiert wird, die entsprechenden politischen Themen nur in Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten und den darin tätigen NGOs der Kinder- und Jugendhilfe behandelt werden sollten. Dass dies wachsame Einmischungspolitik von versammelter Fachenergie auf nationaler Ebene in allen Mitgliedsstaaten und auf europäischer Lobby-Ebene bedeutet, hat die Vergangenheit hinlänglich bewiesen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe  
11. September 2001

*Kontakt:      Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)  
                 Mühlendamm 3  
                 10178 Berlin  
                 Tel.: (030) 400 40 200  
                 Fax: (030) 400 40 232  
                 E-Mail: agj@agj.de  
                 www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln  
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*